



Richtlinien der Stadt Siegen zur Förderung von Projekten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes

| Ordnungsziffer | Zuständigkeit | Inkrafttreten |
|----------------|----------------------|---------------|
| 90.682 | Abteilung 4/7 Umwelt | 01.01.2002 |

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Siegen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Gebiet der Stadt Siegen im Rahmen der durch die Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel.
Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.
- 1.3 Förderungsmaßnahmen anderer Art werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen. Soweit anderweitige Möglichkeiten der Förderung - insbesondere aus Landes- bzw. Bundesmitteln - bestehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Förderungsgrundsätze

- 2.1 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Siegen liegt und die nicht überwiegend privaten Zwecken dienen.
Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung begonnen oder abgeschlossen wurden.

Von besonderem öffentlichem Interesse im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Tätigkeiten und Projekte, die eine Verbesserung der ökologischen Bedingungen im Stadtgebiet sowie eine Steigerung des Umweltbewusstseins zum Ziel haben.

Dies können sein:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- Aktionen und Projekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Umwelt- und Naturschutz,
- umweltpädagogische Projekte,
- Artenschutzmaßnahmen und
- Maßnahmen und Projekte zur Umwelthygiene und Gesundheitsvorsorge.

- 2.2 Mit der finanziellen Förderung will die Stadt Siegen das umweltschutzbezogene Engagement ihrer Einwohner unterstützen und zugleich möglichst die Maßnahmen beschleunigen, die besonderen persönlichen Einsatz erfordern.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden Personen, Personengemeinschaften, Vereinen, Verbänden, Schulen etc. gewährt, die im Gebiet der Stadt Siegen ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.

4. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als einmalige Zuschüsse (Zweckzuschüsse) gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt unter Beachtung der

- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Siegen
- Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen und Projekte im Sinne von Punkt 2 dieser Richtlinien sind vom Antragstellenden in einem schriftlichen Antrag zu erläutern und mit einer Aufstellung der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung an die Stadtverwaltung - Abteilung Umwelt - zu richten.
- 6.2 Gemäß der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Siegen vom 14.12.1994 entscheidet die Abteilung Umwelt bis zu einer Höhe von 500 Euro, darüber hinaus der Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie bis zu einer Höhe von 5.000 Euro über den Umfang der beantragten Förderung im Rahmen der Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.3 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach vorheriger Anerkennung der unter Punkt 5. genannten Zuwendungsbestimmungen durch den / die Antragsteller/in. Nach Beendigung/Fertigstellung des Projektes/der Maßnahme ist die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen (Belege) bei der Abteilung Umwelt der Stadt Siegen nachzuweisen.
- 6.4 Die Stadt Siegen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet wurden oder wenn geförderte Einrichtungen bzw. Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren demontiert oder anderweitig zweckentfremdet werden.

- 6.5 In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Festsetzungen dieser Richtlinien hinaus Ausnahmen zulassen. Punkt 5 dieser Richtlinien bleibt unberührt.